



Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen vom 17.04.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen, hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung an geeigneter Stelle sowie in einem zentralen Verzeichnis (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen) auf der Intranetseite der Hochschule bekannt gemacht. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen sind solche Bekanntmachungen, die sich aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ausschließlich an Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige richtet, insbesondere Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat, Rechenschaftsbericht.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.



§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Die Satzung des Senats vom 01.06.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 17.04.2019


Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

